

Satzung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.1 „Schörmel, 1. Änderung und Erweiterung“

vom 02.04.2009

Aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.1 „Schörmel, 1. Änderung und Erweiterung“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

1. Gem. § 1 Abs. 5 i.V. m. Abs. 9 BauNVO sind im gesamten Plangebiet **Einzelhandelsbetriebe** mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Sendenhorst von Nov. 2007 übernommener Sortimentsliste unzulässig:

Hauptwarengruppe	zentrenrelevante Sortimente (auch <u>nahversorgungsrelevant</u>)
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tee, Tabakwaren etc.) Reformwaren Back- und Konditoreiwaren, Fleischwaren Getränke
Gesundheits- und Körperpflegeartikel	Drogeriewaren (Kosmetika, Körperpflege, Putz- und Reinigungsmittel) Parfümerie- und Kosmetikartikel Pharmazeutische Artikel
Papier, Bücher, Schreibwaren / Zeitungen / Zeitschriften	Zeitschriften und Zeitungen

Hauptwarengruppe	zentrenrelevante Sortimente
Blumen / zoologischer Bedarf	Schnittblumen
Papier, Bücher, Schreibwaren / Zeitungen / Zeitschriften	Bücher, Antiquariat, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
Bekleidung / Wäsche	Bekleidung / Wäsche, Meterware für Bekleidung, Kurzwaren, Handarbeitswaren, Wäsche und Miederwaren, Bademoden
	Baby- und Kinderartikel (ohne Kinderwagen)
Schuhe / Lederwaren	Schuhe, Lederwaren, Taschen, Koffer, Schirme
Glas, Porzellan, Keramik / Hausrat / Geschenkartikel	Glas, Porzellan, Feinkeramik Hausrat, Schneidwaren und Bestecke, Haushaltswaren, Geschenkartikel
Spielwaren / Hobbyartikel / Musikinstrumente	Spielwaren, Hobby- und Bastelartikel im weitesten Sinne Musikinstrumente und Zubehör Sammlerbriefmarken und -münzen, Pokale, Sportpreise
Sportartikel / Fahrräder / Campingartikel	Sportbekleidung und -schuhe Sportartikel und -kleingeräte Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör Campingartikel und -zubehör Jagd- und Angelartikel, Waffen
Wohneinrichtungsbedarf	Kunstgegenstände, Kunstgewerbe, Bilder, Rahmen Gardinen, Heimtextilien, Dekostoffe Teppiche (Einzelware)
Elektro / Leuchten / Haushaltsgeräte	Elektrokleingeräte (Toaster, Kaffeemaschinen, Rühr- und Mixgeräte, Staubsauger, Bügeleisen, Näh- und Strickmaschinen etc.)
Unterhaltungselektronik / IT / Telekommunikation / Fotoartikel	Unterhaltungselektronik und Zubehör Telekommunikation und Zubehör Bild- und Tonträger Foto und Zubehör Computer und Zubehör
Medizinische und orthopädische Artikel	orthopädische Artikel und Sanitätsbedarf Hörgeräte Optikartikel
Uhren / Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck

Der Einzelhandelsausschluss der Änderungssatzung vom 15.06.2000 ist damit hinfällig.

- Zentren- und nahversorgungsrelevante **Randsortimente** sind bis zu einer Größe von 10 % der jeweiligen Gesamtverkaufsfläche allgemein zulässig.
- Verkaufsstätten von produzierenden, weiterverarbeitenden oder Handwerksbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Sendenhorster Sortimentsliste können zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sowie flächen- und umsatzmäßig deutlich untergeordnet ist und sie in einem funktionalen Zusammenhang mit der ausgeübten Produktion oder Dienstleistung steht (sog. „**Annexhandel**“ / „**Handwerkerprivileg**“).

4. Für den vorhandenen Getränkehandel an der Borsigstraße 11, Flur 12, Flurstück 276, wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass bauliche Veränderungen, Erweiterungen und Erneuerungen ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern damit keine Ausweitung der aktuell baugenehmigten Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente einher geht (sog. „**Fremdkörperfestsetzung**“).
5. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind **Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter**, wie z.B. Bordelle und Swingerclubs, gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

§ 2

Übrige Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15.1 „Schörmel, 1. Änderung und Erweiterung“ und dessen vereinfachten Änderung haben weiterhin Gültigkeit.

48324 Sendenhorst, den 03.04.2009

gez.

(Streffing)